

# SCHWERPUNKT „STAATSSCHUTZ“

Vorstand des „Forum Justizgeschichte“\*

## Konjunktoren des Staatsschutzes

### Die Justiz und der Schutz von Republik und Verfassung (1922–1972–2022)

2022 jährte sich zum hundertsten Mal der Versuch, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte durch ein Republikenschutzgesetz zu sichern. Das „Forum Justizgeschichte“ ging auf seiner Tagung „Konjunktoren des Staatsschutzes. Die Justiz und der Schutz von Republik und Verfassung (1922–1972–2022)“ dem Paradox staatsschützender Maßnahmen nach, die Freiheit beschneiden, um sie zu sichern. Verschiedene Referentinnen und Referenten beschäftigten sich mit diesem Spannungsfeld auf der 24. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte, die vom 23. bis 25. September 2022 in der Deutschen Richterakademie in Wustrau stattfand.<sup>1</sup>

Ausgangspunkt der Überlegungen war das „Gesetz zum Schutze der Republik“. Es trat am 21. Juli 1922 in Kraft, einen Monat nach der Ermordung von Außenminister Walther Rathenau durch die völkische „Organisation Consul“. Das Republikenschutzgesetz enthielt neue Strafbestimmungen, ermöglichte etwa die Sanktionierung der Herabwürdigung der „republikanischen Staatsform“, richtete den „Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik“ ein und sah Verbote republikfeindlicher Vereinigungen oder die Beschlagnahme entsprechender Druckschriften vor. Es galt bis 1929, das etwas enger gehaltene Nachfolgegesetz lief 1932 aus.

Auf Grundlage des Republikenschutzgesetzes wurden zum Beispiel die „Organisation Consul“ und der „Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund“ verboten. Während indes die Weimarer Justiz die Staatsfeindlichkeit der NSDAP nur im Einzelfall annahm, schien sich diejenige der KPD fast von selbst zu verstehen: Seit 1925 galt ihre Politik als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. Verurteilt wurden sogar Flugblattverteiler:innen wie auch Rezitatoren revolutionärer Gedichte: Hochverrat mit Feder,

\* Sebastian Felz, Michael Plöse und John Philipp Thurn.

1 Übersicht zur Tagung unter <https://www.forumjustizgeschichte.de/veranstaltungen-2/tagungen-wustrau/2022-konjunktoren-des-staatsschutzes-die-justiz-und-der-schutz-von-republik-und-verfassung-1922-1972-2022/>; krankheitsbedingt kam es zu Modifikationen im Programm. Bereits 2019 referierten bei der 21. Jahrestagung über „Rechtsprechung im ‚Kalten Bürgerkrieg‘? Neue Perspektiven zur deutsch-deutschen Justizgeschichte der 1950er- und 60er-Jahre“ zum Themenfeld Alexandra Jaeger, „Vom ‚Adenauererlass‘ zum ‚Radikalenbeschluss‘. Die ambivalente Rolle der Justiz bei der Frage der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst in den 1950er- bis 1970er-Jahren“, und Sarah Schulz, „Freiheitlich“ heißt nicht ‚volksdemokratisch‘ – die Entstehung der ‚freiheitlich-demokratischen Grundordnung‘ in Verfassung und Strafrecht“.

Setzkasten und Reimen. Die Judikative legte den Republikschutz etatistisch aus und sanktionierte die Herabwürdigung des Staates, nicht die Verunglimpfung der verfassten Demokratie („hühnereigelbe Judenrepublik“<sup>2</sup>). Die Angriffe auf die Weimarer Republik von Rechtsaußen lagen auf der nationalen Linie, mit der auch weite Teile der Richterschaft sympathisierten: Restauration und Aufrüstung. Sogar Fememorde und rechte Putschversuche wurden milde bestraft.

*Christoph Schuch*s rechtswissenschaftlicher Beitrag analysiert vor diesem Hintergrund, wie Antisemitismusbekämpfung und Republikschutz in Strafverfahren an den Instanzgerichten, am Reichsgericht und am neuen Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zusammenhingen. Bei der Verfolgung von Volksverhetzungen, (Kollektiv-)Beleidigungen sowie Organisations- und Äußerungsdelikten nach dem Republikchutzgesetz zeigte sich, so konstatiert er, „latenter bis manifester Antisemitismus der Richterschaft“.

In der Bundesrepublik Deutschland exkulpierten Juristen ihre eigene Mitwirkung in der „Volksgemeinschaft“ mit der Fehlinterpretation, die nationalsozialistische Machtübernahme sei „legal“ erfolgt, und sie selbst seien aufgrund ihres vermeintlichen Rechtspositivismus „wehrlos“ gewesen. Ein vorrangig gegen links gerichteter obrigkeitstaatlicher Antitotalitarismus wurde Kernbestandteil der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik.

Hier setzt die Untersuchung von *Nathalie Le Bouëdec* ein, die aus geschichtswissenschaftlicher Sicht die bundesdeutschen Debatten um das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 und die damaligen Bezugnahmen auf das Republikchutzgesetz rekonstruiert. Sie zeichnet nach, wie „Weimar“ zum Argument wurde, um Staatsschutzmaßnahmen zu legitimieren, und wie dies einherging mit „problematischen Gleichsetzungen, selektivem Gedächtnis und konkurrierenden Deutungen der Vergangenheit“.

Aus institutionengeschichtlicher Perspektive blicken der Historiker *Friedrich Kießling* und der Rechtswissenschaftler *Christoph Safferling* auf den „langen Weg“ der Bundesanwaltschaft zu einem demokratischen Staatsschutz. Bei der juristischen Verfolgung von Kommunist:innen in den 1950er Jahren beobachten sie die Fortsetzung einer etatistischen Tradition, die dann besonders in der Spiegel-Affäre zum Konflikt mit der sich inzwischen liberalisierenden Gesellschaft führte.

Der Anspruch, nunmehr eine „wehrhafte Demokratie“ zu sein, konkretisierte sich ab den 1950er-Jahren im Schutz der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ („fdGO“). Neben Partei- und Vereinsverbote oder dem politischen Strafrecht gehörten dazu nicht zuletzt auch Maßnahmen gegen „Radikale“ im Öffentlichen Dienst.

Die sogenannten Berufsverbote nach dem Radikalenbeschluss von 1972 sind Thema des Beitrags von *Yvonne Hilges* und *Mirjam Schnorr*.<sup>3</sup> Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive behandeln sie den „Schuss-Erlass“ in Baden-Württemberg und dessen Anwendung auf die Justiz.

Einerseits schien und scheint es auch weiterhin geboten zu sein, beim Umgang mit „Verfassungsfeinden“ die Demokratie und die Freiheitsgrundrechte gewissermaßen zu ihrer eigenen Sicherheit zu beschränken („keine Freiheit für die Feinde der Freiheit!“). Andererseits werden solche Mittel als bürgerrechtswidrige und demokratietheoretisch

2 RG (U. v. 1.7.1927), JW 1927, 2703 Nr. 23.

3 Die beiden Historikerinnen waren Mitarbeiterinnen des Forschungsprojekts „Verfassungsfeinde im Land? Der ‚Radikalerlass‘ von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik“ (s. die gleichnamige Publikation Edgar Wolfrum [Hrsg.], Göttingen [Wallstein Verlag] 2022).

paradoxe Stärkungen der Exekutive, insbesondere der Inlandsgeheimdienste kritisiert. Inwiefern lässt sich heute anknüpfen an einen demokratischen und verfassungsstaatlichen „Republikenschutz“, ohne in illiberale Muster des hergebrachten Staatsschutzes zu verfallen?

Der juristische Beitrag von *John Philipp Thurn* beruht auf der die Tagung abschließenden Diskussion im „fish bowl“-Format über „Rechte Richter“ wie Jens Maier oder Birgit Malsack-Winkemann und über die rechtspolitische Forderung nach einer neuen Regelanfrage für den höheren Justizdienst.

Insgesamt zeigen die Beiträge in historischer Perspektive, wie ambivalent das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ bzw. der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ ist: Bei der Entscheidung zwischen dem Schutz der liberalen Demokratie mit ihren Prinzipien der Menschenwürde und der Verfassungsstaatlichkeit einerseits und der Beschränkung politischer Spielräume und der Delegitimierung bzw. Kriminalisierung politischer Betätigung andererseits sollte im Zweifel die Freiheit vorgehen. Soweit restriktive Maßnahmen notwendig sein sollten, ist insbesondere auf ihre demokratische Legitimation und ihre rechtsstaatliche Durchführung zu achten.